

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | EuGH-Vorabentscheidungsverfahren C-440/12
betreffend Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer

Autor	Beitrag
barnie 04.08.2013 13:59	<p>Die Generalversammlung des Europäischen Gerichtshofs hat nun beschlossen, im Vorabentscheidungsverfahren C-440/12 ohne Schlussanträge des Generalanwalts und ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Sache wurde der ersten Kammer zugewiesen.</p> <p>Ohne Schlussanträge entscheidet der Gerichtshof nach Art. 20 Abs. 5 der Satzung, wenn eine Sache keine neuen Rechtsfragen aufwirft.</p> <p>Ohne mündliche Verhandlung entscheidet der Gerichtshof nach § 76 der Verfahrensordnung, wenn er sich bereits aufgrund des schriftlichen Verfahrens für ausreichend unterrichtet hält.</p> <p>Die erste Kammer hat 2010 in der Sache "Leo-Libera" (C-58/09) in nahezu gleicher Besetzung entschieden.</p> <p>...</p>
gmg 04.08.2013 21:46	<p>quote----- Original von barnie Die Generalversammlung des Europäischen Gerichtshofs hat nun beschlossen, im Vorabentscheidungsverfahren C-440/12 ohne Schlussanträge des Generalanwalts und ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Sache wurde der ersten Kammer zugewiesen.</p> <p>Ohne Schlussanträge entscheidet der Gerichtshof nach Art. 20 Abs. 5 der Satzung, wenn eine Sache keine neuen Rechtsfragen aufwirft.</p> <p>Ohne mündliche Verhandlung entscheidet der Gerichtshof nach § 76 der Verfahrensordnung, wenn er sich bereits aufgrund des schriftlichen Verfahrens für ausreichend unterrichtet hält.</p> <p>Die erste Kammer hat 2010 in der Sache "Leo-Libera" (C-58/09) in nahezu gleicher Besetzung entschieden.</p> <p>...</p> <p>-----</p> <p>Dann ist wohl bald wieder Weihnachten????</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
barnie 09.09.2013 12:11	<p>Die deutsche Generalanwältin beim EuGH, Juliane Kokott, bezieht in ihren Schlussanträgen vom 05.09.2013 in der Rechtssache C-385/12 ab Rdnr. 91 Stellung zur Auslegung des Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG. Interessant sind die Ausführungen von Frau Kokott auch deshalb, weil es in dem Verfahren C-385/12 eigentlich gar nicht um Art. 401 geht. Umso mehr überrascht es, dass die Generalanwältin sich mit den Begriffen "Charakter von Umsatzsteuern", "Abwälzbarkeit", "Preis der Leistung (Einzel- und Gesamtumsatz)" beschäftigt. Es fällt dabei auf, dass Frau Kokott sich für eine Ausweitung des Begriffs "Charakter von Umsatzsteuern" ausspricht und sie dafür plädiert, nach Art. 401 selbst solche Steuern/ Abgaben zu verbieten, die nicht alle Merkmale der Mehrwertsteuern erfüllen. Dabei wird die bisherige Rechtsprechung des EuGH recht stark kritisiert.</p> <p>Nach Ansicht der Generalanwältin ist es andererseits nicht erforderlich, dass die Mehrwertsteuer auf den Preis der einzelnen Dienstleistung erhoben wird. Es soll ausreichen, wenn die Steuererhebung auf den Gesamtumsatz erfolgt. Damit setzt sie sich in Opposition zur Rechtsprechung des EuGH, z.B. in Sachen Kögaz und Pelzl.</p> <p>Als Generalanwältin und Mitglied der Generalversammlung beim EuGH ist Frau Kokott selbstverständlich auch über den Stand des Verfahrens C-440/12 informiert.</p> <p>Erfolgen ihre Schlussanträge in der Rs. C-385/12 möglicherweise mit Blick auf dieses Verfahren (C-440/12)?</p>
Carlo 11.09.2013 09:18	<p>Die Missachtung des Gemeinschaftsrechts ist das eine, dass andere ist jedoch die Missachtung des Grundgesetzes und hier ganz besonders das sog. Zitiergebot. Da die AO als auch das UStG dagegen verstoßen, kommen beide "Gesetze" nicht zur Anwendung. Das hat zur Folge, dass alle sich darauf berufenen Verwaltungsakte zwangsläufig nichtig sind.</p> <p>Im neuesten AutomatenMarkt ist eine Annonce darüber zu finden.</p>
barnie 04.10.2013 09:59	<p>Urteilsverkündung am 24.10.2013 um 9:30 Uhr!</p> <p>Grüße, barnie</p>
gmg 09.10.2013 14:16	<p>Immer wieder interessant:</p> <p>Vorlageverfahren des FG Hamburg: EuGH legt Termin fest</p> <p>Im Mittelpunkt steht die Rechtmäßigkeit von Steuern, insbesondere die Vergnügungssteuern auf Geldspielgeräte.</p> <p>meldet der Automatenmarkt</p> <p>Und nun zum tatsächlichen Vorgang: Gegenstand - Steuerrecht - Mehrwertsteuer</p> <p>Fundstelle EuGH</p> <p>Es geht somit insbesondere um die Rechtmäßigkeit der Mehrwertsteuer....</p> <p>Nee, nee.....</p>

Autor	Beitrag
<p>barnie 09.10.2013 15:08</p>	<p>Zur Beantwortung der dritten Vorlagefrage, nämlich ob der Kasseneinhalt als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer mit Art. 1 Abs. 2 und Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG in Einklang zu bringen ist, dürfte auch die jüngst ergangene Entscheidung des EuGH vom 26.09.2013 (Rs. C-189/11) von Bedeutung sein.</p> <p>Dort hat die Dritte Kammer des EuGH für die Besteuerung von Reiseleistungen entschieden, dass es gegen Art. 73 der Richtlinie verstößt, wenn ein Mitgliedstaat es Unternehmern erlaubt, die Steuerbemessungsgrundlage pauschal für einen Besteuerungszeitraum zu ermitteln.</p> <p>Der EuGH hat sich damit der Auffassung der Generalanwältin Sharpston in ihren Schlussanträgen vom 06. Juni 2013 angeschlossen, die zutreffend ausgeführt hat:</p> <p>"Als Kennzeichen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ist in Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112 der Grundsatz verankert, dass die Mehrwertsteuer „bei allen Umsätzen“ geschuldet wird. In Art. 73 wird zur Definition der Steuerbemessungsgrundlage auf die einzelne Lieferung von Gegenständen bzw. die einzelne Dienstleistung abgestellt. Außerdem können die Kunden bei einer Regelung, die eine globale Berechnung für jeden Steuerzeitraum und den Vortrag negativer Werte auf nachfolgende Zeiträume erlaubt, nicht erkennen, wie hoch der Mehrwertsteuerbetrag ist, den sie als Vorsteuer entrichtet haben, und daher diesen Betrag gegebenenfalls nicht in Abzug bringen."</p> <p>Auf den Fall C-440/12 angewendet, würde dies bedeuten, dass die Kasseneinnahme bei Geldspielgeräten wegen Verstoßes gg. Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG ebenfalls nicht als Bemessungsgrundlage angewendet werden dürfte.</p> <p>Setzt der EuGH also seine jüngste Rechtsprechung konsequent fort, wäre die bisherige Anwendungspraxis der Finanzämter, welche die Kasseneinnahme als Bemessungsgrundlage anwenden, jedenfalls unionsrechtswidrig.</p> <p>Noch 15 Tage, dann wissen wir mehr!</p>
<p>LKKS 09.10.2013 16:51</p>	<p>Je weniger Steuern für Spielhöllen anfallen, umso leichter wird es werden, Bürgermeister von der Notwendigkeit der Schließung der Hallen zu überzeugen. :applaus:</p>
<p>barnie 09.10.2013 17:02</p>	<p>"Je weniger Steuern für Spielhöllen anfallen, umso leichter wird es werden, Bürgermeister von der Notwendigkeit der Schließung der Hallen zu überzeugen."</p> <p>Stimmt, einige Kommunen können ja den Hals nicht voll genug bekommen und müssen wegen ihrer Unfähigkeit, einen vernünftigen Haushalt zu führen, kleine und mittelständische Betriebe bis zum Letzten ausquetschen.</p>

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 09.10.2013 17:20</p>	<p>deutsche gerichte haben schon lange entschieden!</p> <p>Vergnügungssteuer: Steuer auf Glücksspiele neben Umsatzsteuer zulässig (BVerwG) Das BVerwG hat nochmals klargestellt, dass eine Vergnügungssteuer auf Glücksspiele nach Europarecht neben der Umsatzsteuer erhoben werden kann (BVerwG, Beschluss v. 19.8.2013 - BN 1.13).</p> <p>Hintergrund: Der Beschwerdeführer aus Baden-Württemberg wollte im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde u.a. die Rechtsfrage geprüft haben, ob die Erhebung von Vergnügungssteuer mit der MwStSystRL vereinbar ist oder ob die Erhebung von Vergnügungssteuer gegen ein in der Richtlinie verankertes Kumulierungsverbot von Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer verstößt?“</p> <p>Hierzu führte das BVerwG weiter aus:</p> <p style="padding-left: 40px;">Den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfragen kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die MwStSystRL (RL 2006/112/EG) hindert gemäß ihrem Art. 401 einen Mitgliedstaat nicht daran, Abgaben auf Spiele und Wetten, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten und einzuführen, sofern diese Steuern, Abgaben und Gebühren im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübergang verbunden sind.</p> <p style="padding-left: 40px;">Für die Vergnügungssteuer kann der Charakter einer Umsatzsteuer zweifelsfrei verneint werden. Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der MwStSystRL gibt nichts dafür her, dass dann, wenn Mehrwertsteuer auf Glücksspiele erhoben wird, keine sonstige Abgabe nach Art. 401 MwStSystRL erhoben werden darf.</p> <p>Quelle: BVerwG online</p>
<p>barnie 09.10.2013 19:38</p>	<p>Deutsche Gerichte können zwar abschließend über Fragen der Vergnügungssteuer entscheiden , aber es fehlt ihnen die Kompetenz, über die Umsatzsteuer zu entscheiden da diese durch die durch die Richtlinie 2006/112/EG unionsrechtlich geregelt ist. Dafür ist der EuGH zuständig.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">Meike 12.10.2013 07:54</p>	<p data-bbox="347 143 715 241">Hallo zusammen, barnie hatte hier eingestellt:</p> <p data-bbox="347 277 1394 376">"Als Kennzeichen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ist in Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112 der Grundsatz verankert, dass die Mehrwertsteuer „bei allen Umsätzen“ geschuldet wird.</p> <p data-bbox="347 389 1485 515">..... Auf den Fall C-440/12 angewendet, würde dies bedeuten, dass die Kasseneinnahme bei Geldspielgeräten wegen Verstoßes gg. Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG ebenfalls nicht als Bemessungsgrundlage angewendet werden dürfte."</p> <p data-bbox="347 649 1225 954">Somit hätte die Bundesregierung auf die falsche Karte gesetzt, als sie den angeblichen Experten aus der Automatenwirtschaft glaubte, dass es angeblich gar nicht notwendig sei jeden einzelnen Geschäftsvorfall, d.h. jedes einzelne Spiel, jeden Umsatz - ob negativ oder positiv - dauerhaft für steuerliche Zwecke abrufbar vorzuhalten.</p> <p data-bbox="347 1021 1394 1088">Tja so ist das, wenn man sich lieber auf externe Berater verlässt, anstatt auf die internen Experten der Finanzbehörden zu hören.</p> <p data-bbox="347 1155 1430 1223">Das müsste ja dann eine teure Rechnung werden, die letztlich der Steuerzahler zu tragen hat.</p> <p data-bbox="347 1290 430 1357">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 12.10.2013 08:27</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo zusammen,</p> <p>barnie hatte hier eingestellt:</p> <p>"Als Kennzeichen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ist in Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112 der Grundsatz verankert, dass die Mehrwertsteuer „bei allen Umsätzen“ geschuldet wird. Auf den Fall C-440/12 angewendet, würde dies bedeuten, dass die Kasseneinnahme bei Geldspielgeräten wegen Verstoßes gg. Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG ebenfalls nicht als Bemessungsgrundlage angewendet werden dürfte."</p> <p>Somit hätte die Bundesregierung auf die falsche Karte gesetzt, als sie den angeblichen Experten aus der Automatenwirtschaft glaubte, dass es angeblich gar nicht notwendig sei jeden einzelnen Geschäftsvorfall, d.h. jedes einzelne Spiel, jeden Umsatz - ob negativ oder positiv - dauerhaft für steuerliche Zwecke abrufbar vorzuhalten.</p> <p>Tja so ist das, wenn man sich lieber auf externe Berater verlässt, anstatt auf die internen Experten der Finanzbehörden zu hören.</p> <p>Das müsste ja dann eine teure Rechnung werden, die letztlich der Steuerzahler zu tragen hat.</p> <p>VG Meike -----</p> <p>so müsste ja der gesamte umsatz des gerätes also der gesamteinwurf und nicht die differenz zur umsatzst.herangezogen werden ! dann wären aber die aufsteller die dummen ! steuer auf das gesamte volumen würde ein zig mehr betragen als die steuer auf saldo 2 !! :kopfkraatz:</p> <p>?? ??</p>

Autor	Beitrag
<p>Carlo 12.10.2013 09:23</p>	<p>Und da wären wir wieder bei der nicht darstellbaren Abwälzbarkeit. Erst nach dem die Abwälzbarkeit praktikabel ist, kann über eine Bemessungsgrundlage diskutiert werden.</p> <p>Abwälzbar ist eine Abgabe jedoch erst dann, wenn allein der Leistungsnehmer und nicht der Leistungsgeber von solch einer Abgabe belastet wird!</p> <p>Barnie, hast Du die Antwort auf die Frage: Warum neben der Versicherungssteuer keine Umsatzsteuer erhoben wird?</p> <p>Hat die Versicherungssteuer nicht den gleichen Charakter wie die Vergnügungssteuer?</p>
<p>barnie 12.10.2013 10:33</p>	<p>Hallo Carlo, ich bin auch der Auffassung, dass auf Umsätze aus Geldspielgeräten nur eine Steuer, und zwar die Vergnügungssteuer und nicht die Umsatzsteuer erhoben werden darf, da sich die Umsatzsteuer nicht auf Geldspielgeräteumsätze anwenden lässt.</p> <p>Geldspielgeräteumsätze unterscheiden sich in Bezug auf die Umsatzsteuer aber zu Versicherungsumsätzen insoweit, dass Versicherungsumsätze ausnahmslos von der Umsatzsteuer zu befreien sind, Geldspielgeräteumsätze nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch nur unter Bedingungen und Beschränkungen. Der EuGH räumt den Mitgliedsstaaten insoweit ein weitgehendes Ermessen ein (Urteil "Leo-Libera", C-58/09).</p> <p>Allerdings meine ich, dass das Ermessen der Mitgliedsstaaten jedenfalls dort seine Grenze findet, wo sich Geldspielgeräteumsätze nicht für die Anwendung der Umsatzsteuer eignen. Dies ist einer der Kernpunkte des aktuellen Vorabentscheidungsverfahrens.</p> <p>Der EuGH wird sich damit auseinandersetzen müssen, dass sich bei der Anwendung der Umsatzsteuer auf Geldspielgeräteumsätze erhebliche Anwendungsprobleme ergeben. Bisher war der EuGH davon ausgegangen, dass sich Glücksspielumsätze zwar grundsätzlich schlecht für die Anwendung der Umsatzsteuer eignen, dass sich diese Anwendungsprobleme jedoch in Bezug auf die Umsätze aus Geldspielgeräten nicht ergeben würden.</p> <p>Aus meiner Sicht ist der Ausgang des EuGH-Verfahrens derzeit absolut offen. Alles ist möglich, wobei natürlich immer auch die Gefahr eines politischen Urteils besteht.</p> <p>Wenn der EuGH jedoch konsequent und glaubwürdig bleiben will, kann der die Kasseneinnahme als Bemessungsgrundlage nicht durchgehen lassen.</p> <p>Natürlich besteht auch das Risiko, dass der EuGH wie im Urteil Town&County (C-498/99) die gesamten Spieleinsätze zur Bemessungsgrundlage erklärt. Dagegen spricht aber, dass die Spieleinsätze dem Aufsteller von Geldspielgeräten nicht vollständig zur Verfügung stehen.</p> <p>Da Du zutreffend ausführst, dass der Aufsteller die Umsatzsteuer nicht auf die Spielgäste abwälzen kann, die Doppelbesteuerung mit Vergnügungssteuer systemwidrig ist und zudem erdrosselnden Charakter hat, müsste der EuGH vorliegend zu dem Ergebnis gelangen, dass Geldspielgeräteumsätze nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der RL 2006/112/EG von der Umsatzsteuer zu befreien sind.</p> <p>Ein solches Ergebnis wäre auch gemessen am steuerlichen Neutralitätsgrundsatz gerecht, da die öffentlichen Spielbanken wegen der Systemwidrigkeit der Doppelbesteuerung ebenfalls nur eine Steuer zahlen.</p> <p>Grüße, barnie</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 327 208">Carlo 12.10.2013 11:23</p>	<p data-bbox="352 143 1444 208">Bevor Du dich festlegst, schau Dir die Entscheidung des Gerichtshof in der Rs. 8/81 (Becker) vom 19.01.1982 an.</p> <p data-bbox="352 244 1390 277">Da hat sich der EuGH bereits festgelegt wie mit "Bedingungen" um zugehen ist:</p> <p data-bbox="352 344 1300 443">32 DAZU IST VORAB ZU BEMERKEN, DASS DIESE „BEDINGUNGEN“ SICH IN KEINER WEISE AUF DEN INHALT DER VORGESEHENEN STEUERBEFREIUNG ERSTRECKEN.</p> <p data-bbox="352 481 1406 781">33 ZUM EINEN SOLLEN DIE GENANNTEN „BEDINGUNGEN“ EINE KORREKTE UND EINFACHE ANWENDUNG DER STEUERBEFREIUNGEN GEWÄHRLEISTEN. EINEM STEUERPFLICHTIGEN, DER IN DER LAGE IST ZU BEWEISEN, DASS ER STEUERRECHTLICH UNTER EINEN BEFREIUNGSTATBESTAND DER RICHTLINIE FÄLLT, KANN EIN MITGLIEDSTAAT NICHT ENTGEGENHALTEN, DASS ER DIE VORSCHRIFTEN, DIE DIE ANWENDUNG EBEN DIESER STEUERBEFREIUNG ERLEICHTERN SOLLEN, NICHT ERLASSEN HAT.</p> <p data-bbox="352 819 1331 1285">34 ZUM ANDEREN BEZIEHEN SICH DIE „BEDINGUNGEN“ AUF MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON STEUERHINTERZIEHUNGEN, STEUERUMGEHUNGEN UND ETWAIGEN MISSBRÄUCHEN. EIN MITGLIEDSTAAT, DER ES VERSÄUMT HAT, DIE DAFÜR ERFORDERLICHEN VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN, DARF SICH NICHT AUF SEINE EIGENE UNTÄTIGKEIT BERUFEN, UM EINEM STEUERPFLICHTIGEN DIE VERGÜNSTIGUNG EINER STEUERBEFREIUNG ZU VERWEIGERN, DIE DIESER AUFGRUND DER RICHTLINIE ZU RECHT BEANSPRUCHEN KANN, ZUMAL NICHTS DEN STAAT DARAN HINDERT, MANGELS BESONDERER VORSCHRIFTEN IN DIESEM BEREICH AUF DIE EINSCHLÄEGIGEN VORSCHRIFTEN SEINER ALLGEMEINEN GESETZE GEGEN STEUERHINTERZIEHUNG ZURÜCKZUGREIFEN</p> <p data-bbox="352 1323 1198 1458">38 DIESE ARGUMENTATION VERKENNT DIE BEDEUTUNG VON ARTIKEL 13 TEIL C. KRAFT DER BEFUGNIS, DIE DIESE Bundesgeschäftsstelle</p> <p data-bbox="352 1496 1331 1861">35 BESTIMMUNG EINRÄUMT, KÖNNEN DIE MITGLIEDSTAATEN DEN STEUERPFLICHTIGEN, DIE UNTER DIE STEUERBEFREIUNGEN DER RICHTLINIE FALLEN, GESTATTEN, SEI ES IN ALLEN FÄLLEN, SEI ES IN BESTIMMTEN GRENZEN ODER AUCH NACH BESTIMMTEN MODALITÄTEN, AUF DIE BEFREIUNG ZU VERZICHTEN. HERVORZUHEBEN IST JEDOCH, DASS NACH DER GENANNTEN BESTIMMUNG DANN, WENN DER MITGLIEDSTAAT VON DER BEFUGNIS GEBRAUCH MACHT, DIE AUSÜBUNG DER UNTER DIESEN VORAUSSETZUNGEN EINGERÄUMTEN OPTION AL LEIN DEM STEUERPFLICHTIGEN UND NICHT DEM STAAT ZUSTEHT</p> <p data-bbox="352 1935 1294 2130">39 DARAUS FOLGT, DASS ARTIKEL 13 TEIL C DIE MITGLIEDSTAATEN KEINESWEGS DAZU BERECHTIGT, DIE IN TEIL B VORGESEHENEN STEUERBEFREIUNGEN IN IRGEND EINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN ODER AN VORAUSSETZUNGEN ZU KNÜPFEN; ER GIBT DEN STAATEN LEDIGLICH DIE BEFUGNIS, DEN UNTER</p>

Autor	Beitrag
	<p>DIESE STEUERBEFREIUNGEN FALLENDEN STEUERPFlichtIGEN MEHR ODER WENIGER WEITGEHEND DIE MÖGLICHKEIT ZU ERÖFFNEN , SELBST FÜR EINE BESTEUERUNG ZU OPTIEREN , WENN SIE DAS FÜR VORTEILHAFT HALTEN.</p>
<p>barnie 12.10.2013 12:29</p>	<p>Hallo Carlo, die von Dir zitierte Becker-Entscheidung ist mir bekannt. Die Entscheidung des EuGH in Sachen "Leo-Libera" (C-58/09) ist aber wesentlich aktueller und zudem auch noch spezieller, weil ausdrücklich auf die Umsatzbesteuerung von Geldspielgeräten bezogen. Zudem geht es in der von Dir zitierten Entscheidung nur um "Bedingungen" und nicht um "Bedingungen und Beschränkungen", wie sie in Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der RL 2006/112 genannt werden.</p> <p>Wir müssen uns leider damit abfinden, dass der EuGH den Mitgliedsstaaten in seinem "Leo-Libera"-Urteil ein weites Ermessen in der Frage der Umsatzsteuerbefreiung eingeräumt hat.</p> <p>Hoffen wir aber, dass der EuGH nun aufgrund der ihm dargelegten Anwendungsprobleme zu der Überzeugung gelangt, dass die Umsatzsteuer auf die Geldspielgeräte des Ausgangsverfahrens nicht anwendbar ist und daher für sie die Umsatzsteuerbefreiung des Art. 135 Abs. 1 Buchst. i gilt.</p> <p>Grüße, barnie</p>
<p>alfi1950 14.10.2013 12:01</p>	<p>@carlo</p> <p>8/81 eine sehr interessante Entscheidung! Ist zu hoffen, dass RA Hansen als Klägervvertreter dieses Urteil auch kennt und entsprechend eingebracht hat.</p> <p>@barnie</p> <p>TITEL IX STEUERBEFREIUNGEN</p> <p>KAPITEL 3 Steuerbefreiungen für andere Tätigkeiten</p> <p>Artikel 135 (1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:</p> <p>i)Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz unter den Bedingungen und Beschränkungen, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden;</p> <p>@barnie</p> <p>Du meinst also, dass der EuGH mit seiner Entscheidung 8/81 meint, dass "Bedingungen" nicht zur Aufhebung der gemeinschaftsrechtlichen USt.-Befreiungen führen dürfen, aber allein über "Beschränkungen" es den Mitgliedstaaten möglich ist, Art. 135 (1) i in seiner Wirkung aufzuheben?</p> <p>Das wäre krass, denn es heißt doch eindeutig: ".....Bedingungen und Beschränkungen"</p> <p>Es heißt nicht:Bedingungen oder Beschränkungen</p>

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 14.10.2013 13:16</p>	<p>hi</p> <p>am 24.10.2013 sind wir alle etwas schlauer ! :lesen:</p>
<p>barnie 14.10.2013 13:50</p>	<p>@alfi1950</p> <p>Ich denke, dass der EuGH sich in seinem Urteil "Leo-Libera" (Rs. C-58/09) klar und unmissverständlich dahingehend festgelegt hat, dass den Mitgliedstaaten bei der Frage der Befreiung der sonstigen Glücksspiele mit Geldeinsatz, speziell der Geldspielgeräte, ein weiter Ermessungsspielraum zusteht. Der EuGH hat also entschieden, dass der Zusatz "Bedingungen und Beschränkungen" in Art. 135 Abs. 1 Buchst. i) der RL 2006/112 den Mitgliedstaaten erlaubt, Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von der Mehrwertsteuerbefreiung auszunehmen. Ich empfehle Dir, lieber alfi1950, das Urteil "Leo-Libera" vom 10.06.2010 einmal zu lesen. Dann brauchst Du nicht mehr auf die EUGH-Rechtsprechung aus 1982, die im übrigen nichts über die Frage der Umsatzbesteuerung von Geldspielgeräten aussagt, zurückzugreifen.</p> <p>Übrigens hatte auch Generalanwalt Jacobs in seinen Schlussanträgen zur Rechtssache "Glawe" (C-38/93) schon diese Auffassung vertreten, dass Art. 135 Abs. 1 Buchst i) den Mitgliedstaaten erlaubt, Geldspielgeräte von der Umsatzsteuerbefreiung auszunehmen. Dementsprechend ist der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen der Umsatzsteuer unterworfen werden dürfen.</p> <p>Hoffen wir gemeinsam, dass der EuGH diesmal kein politisches Urteil spricht und erkennt, dass Umsätze aus Geldspielgeräten sich nicht für die Anwendung der Umsatzsteuer eignen und daher nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. i von der Umsatzsteuer zu befreien sind.</p>
<p>sunrise 24.10.2013 10:42</p>	<p>Es bleibt alles beim Alten:</p> <p>Mehrwertsteuer und eine innerstaatliche Sonderabgabe auf Glücksspiele dürfen kumulativ erhoben werden sofern die Sonderabgabe nicht den Charakter einer Umsatzsteuer hat.</p> <p>Spielbanken dürfen Umsatzsteuer weiterhin auf ihre Sonderabgabe anrechnen.</p> <p>Umsatzsteuer weiterhin wie gehabt auf den Kasseneinhalt.</p> <p>Das ist sinngemäß der Inhalt des Urteils in Kurzform.</p> <p>Es grüßt sunrise aus Luxemburg.</p>
<p>barnie 24.10.2013 11:33</p>	<p>Das Urteil soll wohl ein Witz sein.</p> <p>Naja, wen wundert es...</p> <p>Zumindest mittelbar werden die Richter am EuGH ja aus Berlin bezahlt, da ohne Deutschlands Gelder die EU längst am Ende wäre.</p> <p>Die Kuh, die man melkt, schlachtet man eben nicht.</p>

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 24.10.2013 12:25</p>	<p>quote----- Original von sunrise Es bleibt alles beim Alten:</p> <p>Mehrwertsteuer und eine innerstaatliche Sonderabgabe auf Glücksspiele dürfen kumulativ erhoben werden sofern die Sonderabgabe nicht den Charakter einer Umsatzsteuer hat.</p> <p>Spielbanken dürfen Umsatzsteuer weiterhin auf ihre Sonderabgabe anrechnen.</p> <p>Umsatzsteuer weiterhin wie gehabt auf den Kasseneinhalt.</p> <p>Das ist sinngemäß der Inhalt des Urteils in Kurzform.</p> <p>Es grüßt sunrise aus Luxemburg. -----</p> <p>hi</p> <p>das ganze urteil unter</p> <p>http://www.uavd.de/images/stories/eugh-urteil_c_440.13.pdf</p> <p>u.a.</p> <p>http://www.welt.de/newsticker/news2/article121174427/Doppelbesteuerung-auf-Umsaetze-von-Gluecksspielautomaten-ist-zulaessig.html</p> <p>u.</p> <p>http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2013-10/28388833-eu-gericht-deutsche-steuerregeln-fuer-spielautomaten-rechtens-016.htm</p>

Autor	Beitrag
<p>sunrise 24.10.2013 13:06</p>	<p>Zitat FN:</p> <p>Auch die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist den Luxemburger Richtern zufolge mit europäischen Vorgaben vereinbar. Bei Metropol wird die Steuer anhand der Kasseneinnahmen am Ende eines bestimmten Zeitraums berechnet. Schließlich ist dem Gericht zufolge die vorgeschriebene "Abwälzung" der Mehrwertsteuer durch die Firma auf die Kunden möglich - die Unternehmen können die Kosten der Mehrwertsteuer also weitergeben</p> <p>und wie funktioniert diese Abwälzung?:kopfkratz:</p> <p>es grüßt sunrise</p>
<p>petergaukler 24.10.2013 13:21</p>	<p>quote----- Original von sunrise Zitat FN:</p> <p>Auch die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist den Luxemburger Richtern zufolge mit europäischen Vorgaben vereinbar. Bei Metropol wird die Steuer anhand der Kasseneinnahmen am Ende eines bestimmten Zeitraums berechnet. Schließlich ist dem Gericht zufolge die vorgeschriebene "Abwälzung" der Mehrwertsteuer durch die Firma auf die Kunden möglich - die Unternehmen können die Kosten der Mehrwertsteuer also weitergeben</p> <p>und wie funktioniert diese Abwälzung?:kopfkratz:</p> <p>es grüßt sunrise -----</p> <p>hi</p> <p>es handelt sich um eine automatisierte abwälzung</p> <p>im kassenergebnis ist die mwst. des spielers enthalten</p> <p>im engeren sinne sieht die kammer es wohl so !</p>
<p>Willy 24.10.2013 14:09</p>	<p>Dann mal meine Frage: Hat der Gesetzgeber vorgeschrieben das in dem einzelnen Einsatz pro Spiel die Mwst. enthalten ist ? Wenn ja bleibt sicherlich alles wie es nicht. Wenn nicht müsste es doch (da sind die Hersteller gefragt) technische Möglichkeiten geben diese auf den einzelnen Spieleinsatz hinzu zu fügen, samt gesonderter Erfassung in der Buchhaltung. ODER ????</p> <p>Jeder andere Dienstleister hat doch die Möglichkeit die Steuer auf seinen gewünschten VK Preis oben drauf zu packen.</p>

Autor	Beitrag
hefi600fzr 24.10.2013 16:01	<p>Als Steuerzahler kann ich dieses Urteil nur begrüßen. Dadurch wurden ein paar Milliarden gespart.</p> <p>Aus juristischer Sicht handelt es sich meines Erachtens um ein Skandalurteil. Wer ganz böse sein will könnte sogar in Versuchung kommen das Wort Rechtsbeugung in den Mund zu nehmen. Ich erinnere mich noch an Zeiten eines Jackpot und Rabattsystems welche nun verboten sind. Zugegebener Maße wurde hierdurch der "Verkauspreis" nach unten geregelt, aber durch das Verbot lässt sich sinngemäß erkennen daß eine Preisbildungsmöglichkeit dem Aufsteller nicht möglich ist. Weder nach unten noch nach oben. Wer also in dem Fall von möglicher Abwäzbarkeit und Preisbildung redet verkennt die Lage. Ob dies aus Absicht oder geistiger Umnachtung geschah lasse ich offen. Der Staat welcher Staatsbetriebe subventioniert und private Anbieter teils diskriminiert und sich dies auch noch höchstrichterlich bescheinigen lässt verliert meines Erachtens jegliche Anerkennung des Titels RECHTSSTAAT.</p> <p>Aber wer glaubt denn noch ernsthaft in Zeiten von NSA etc. daß wir in einem Rechtsstaat leben. Nur eines sollten alle bedenken: Heute die Glückspielbranche. Morgen ???</p> <p>Hoffnungsfroh stimmt mich dass es die BRD wie mein Vorredner schon erwähnte, es tatsächlich schafft so ein Urteil zu erzwingen, erkaufen etc. Vielleicht schafft es die BRD doch noch vom "deutschen Michel" zu einem gleichberechtigten Partner in der EU zu entwickeln. Notfalls muss man Moral und Anstand halt über Bord schmeißen und die harten Bandagen auspacken.</p> <p>Bei so einer Vorbildfunktion kann man den Aufstellern nicht mal böse sein dass Sie wie von Meike behauptet sich die Hosentaschen mit Schwarzgeld vollmachen. (Wobei ich immer noch nicht verstehe wie das gehen soll. aber auch egal)</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">barnie 24.10.2013 17:29</p>	<p data-bbox="352 143 512 174">@hefi600fzr</p> <p data-bbox="352 215 1437 277">Mit Deiner Stellungnahme sprichst Du sicher vielen Betroffenen, die sich durch das heutige Urteil betrogen fühlen, aus der Seele.</p> <p data-bbox="352 318 1465 380">Man darf auch nicht übersehen, wer dieses Urteil "verfasst" hat. Als Berichterstatterin wird in dem Urteil des EuGH die österreichische Richterin Maria Berger benannt.</p> <p data-bbox="352 421 1485 515">Dem Berichterstatter einer Kammer kommt immer besondere Bedeutung zu, da dieser im Wesentlichen für die Abfassung des Urteils und seiner Begründung zuständig ist.</p> <p data-bbox="352 555 1474 649">Frau Berger war zuvor Justizministerin in Österreich, konnte in dieser Funktion jedoch nur kurze Zeit bestehen und wurde schließlich nach Luxemburg "verbannt". Sie gilt in Österreich auch als "die rote Rebellin".</p> <p data-bbox="352 689 1331 721">Das Urteil lässt sich daher wohl auch als rotes Gesinnungsurteil verstehen.</p> <p data-bbox="352 761 1485 958">Vielleicht ist aber auch folgender Umstand von Bedeutung: In dem Verfahren C-440/12 war zunächst der luxemburgische Richter Jean-Jaques Kasel Berichterstatter. Dieser meldete jedoch bereits im Frühjahr 2013 seinen Rücktritt als Richter beim EuGH zu Anfang Oktober 2013 an. Als Grund für seinen Rücktritt wurden in der Presse "gesundheitliche Gründe" genannt. Anfang Oktober 2013 wurde Richter Kasel durch einen anderen Richter aus Luxemburg ausgetauscht.</p> <p data-bbox="352 999 1485 1196">Da aber der Fall bereits Anfang Juli 2013 der Generalversammlung des EuGH vorgelegt wurde, darf man wohl davon ausgehen, dass der Richter Kasel als Berichterstatter noch maßgeblich die heute ergangene Entscheidung mitbestimmt hat. Immerhin hat die Generalversammlung des EuGH bereits Anfang Juli (wohl aufgrund der Ausarbeitungen von Richter Kasel) beschlossen, dass keine mündliche Verhandlung stattfindet und keine Schlussanträge des Generalanwalts gestellt werden.</p> <p data-bbox="352 1236 1398 1361">Niemand weiß, ob es wirklich nur "gesundheitliche Gründe" waren, die den luxemburgischen Richter Herrn Kasel zum Rücktritt veranlassten oder ob dieser inzwischen durch "außergewöhnliche Ereignisse" so gut gestellt ist, dass er sich vorzeitig zur Ruhe setzen konnte.</p> <p data-bbox="352 1402 1497 1527">Bekannt ist jedenfalls, dass es im bundesdeutschen Haushalt sogenannte "Sondertöpfe" gibt, aus denen in "Notfällen" Zahlungen geleistet werden können, so z.B. in Entführungsfällen im Ausland. Von diesen Zahlungen erfährt aber im Einzelfall niemand.</p> <p data-bbox="352 1568 1414 1630">Ob es sich bei dem Vorabentscheidungsverfahren auch um einen "Notfall" für die Bundesrepublik Deutschland gehandelt hat, werden wir wohl nie erfahren.</p> <p data-bbox="352 1671 1461 1935">Was aber auffällt ist, dass jegliches Vorbringen des Bevollmächtigten der Klägerin im Urteil des Gerichtshofes geradezu ignoriert und übergangen wird. Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU, welche seit 01.12.2009 unmittelbar geltendes EU-Recht ist, gewährleistet den Anspruch auf ein faires Verfahren vor Gericht. Art. 47 der Grundrechtscharta greift insoweit auf den Art. 6 EMRK zurück. Der Anspruch auf ein faires Verfahren beinhaltet auch den Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies wiederum verlangt, dass sich ein Gericht in seinem Urteil mit dem Vorbringen der Parteien auseinandersetzt. Davon kann vorliegend nicht ansatzweise die Rede sein.</p> <p data-bbox="352 1975 1497 2128">Der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör wird im vorliegenden Verfahren geradezu mit Füßen getreten. Insoweit und aus anderen Gründen stellt sich das heutige Urteil gewiss als "ausbrechender Rechtsakt" der EU dar. Das Finanzgericht Hamburg wird gut überlegen müssen, ob es dieses EuGH-Fehlurteil bei seiner Entscheidung wirklich 1:1 übernimmt.</p>

Autor	Beitrag
	<p>Abgesehen davon verstößt die Anwendung der Bemessungsgrundlage "Kasseneinnahme" auch gegen das sowohl verfassungsgrechtlich, als auch unionsrechtlich normierte Bestimmtheitsgebot. Auch damit wird sich das Finanzgericht Hamburg im weiteren Verfahren auseinandersetzen müssen.</p> <p>Man kann nur hoffen und wünschen, dass die Richter in Hamburg ihre Entscheidung weniger aus politischen und mehr aus rechtlichen Erwägungen treffen werden.</p> <p>Alle Betroffenen sollten jedenfalls ihre Umsatzsteuerbescheide weiterhin offen halten...</p> <p>Ende November/ Anfang Dezember 2013 wird beim FG Hamburg ein Erörterungstermin stattfinden.</p>
<p>gmg 24.10.2013 21:05</p>	<p>War ja klar:</p> <p>EUGH-Fehlurteil...</p> <p>Man spielt mit dem Feuer. Und nachher hat es keiner so gewollt.</p> <p>Grüße</p>
<p>petergaukler 24.10.2013 21:18</p>	<p>quote----- Original von gmg War ja klar:</p> <p>EUGH-Fehlurteil...</p> <p>Man spielt mit dem Feuer. Und nachher hat es keiner so gewollt.</p> <p>Grüße -----</p> <p>viele aufsteller vor allem aus hh.haben anscheinend die mwst.auf umsätze aus gsg, nicht mehr abgeführt und müssen jetzt bangen , dass sie alles auf einmal bez. müssen :heul: anders kann ich mir die aufregung aus hh. nicht erklären !</p> <p>gruss</p>
<p>hefi600fzr 24.10.2013 23:34</p>	<p>Was ich fast noch schlimmer als dieses Fehlurteil empfinde ist die Aussage sog. Forengötter, die das Bestreiten des Rechtsweges gegen den Staat als "SPIEL MIT DEM FEUER" bezeichnen.</p> <p>Solche treue Staatsdiener trällern meines Erachtens immer noch täglich Erichs Lieblingslied. "Die Partei, die Partei, die hat immer Recht....."</p>
<p>lodermulch 25.10.2013 01:02</p>	<p>...wohingegen wieder andere grüppchen, im durchschnitt statistisch immerhin mit einem hauptschulabschluss bewehrt, fundierte, durchdachte entscheidungen von studierten menschen als "fehlurteil" bezeichnen....aaah, die ironie :applaus:</p>

Autor	Beitrag
<p>barnie 25.10.2013 02:41</p>	<p>Also bei genauerer Betrachtung eröffnet das Urteil des EuGH möglicherweise ganz neue Steueroptimierungsmöglichkeiten. In den Randnummern 38 und 39 seines Urteils führt der EuGH aus, dass die Steuer nicht zwangsläufig proportional zum Preis der einzelnen Dienstleistung erhoben werden muss, sondern es ausreicht, wenn die Steuer proportional zum Gesamtumsatz eines Unternehmers in einem bestimmten Zeitraum ist. So jedenfalls verstehe ich die Ausführungen. Dies gilt ja dann nicht nur für Umsätze aus Geldspielgeräten, sondern auch für alle anderen Umsätze. Nachfolgend mal ein Beispiel:</p> <p>Unternehmer A hat in einem Monat zwei Kunden, für die er Dienstleistungen erbringt, nennen wir sie B und C. Jedem berechnet er für seine Dienstleistung 500 € netto.</p> <p>Da B Privatmann ist und er eine Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann, berechnet A ihm die 500 € ohne Mehrwertsteuer.</p> <p>C ist hingegen Unternehmer und kann die ihm in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen. A berechnet ihm also 38 % Mehrwertsteuer auf die 500 €, was einem Betrag von 190 € entspricht.</p> <p>Insgesamt hat A nun 1.000 € netto für seine Dienstleistungen berechnet und hierauf 190 € Mehrwertsteuer erhoben, was genau 19% des Gesamtumsatzes entspricht. Die Steuer in Höhe von 19% wird also genau proportional zu dem Gesamtumsatz erhoben.</p> <p>Das müsste doch nun nach dem EuGH-Urteil erlaubt sein, oder?</p>
<p>LKKS 25.10.2013 06:57</p>	<p>Erlaubt ist, was die deutsche Steuergesetzgebung hergibt. Der EUGH entscheidet lediglich, ob die deutsche Steuergesetzgebung mit EU-Recht vereinbar ist, er entscheidet definitiv nicht, dass sich Steuerpflichtige aussuchen können wie sie ihrer Abgabepflicht Genüge tun wollen.</p>
<p>Carlo 25.10.2013 18:22</p>	<p>quote----- Original von gmg War ja klar:</p> <p>EUGH-Fehlurteil...</p> <p>Man spielt mit dem Feuer. Und nachher hat es keiner so gewollt.</p> <p>Grüße -----</p> <p>Das Ganze hat doch nichts mit einem Spiel mit dem Feuer zu tun.</p> <p>Bringt solch ein Gedankengut dein job mit?</p>

Autor	Beitrag
<p>rosebud 26.10.2013 09:23</p>	<p>quote----- Original von Carlo Original von gmg War ja klar:</p> <p>EUGH-Fehlurteil...</p> <p>Man spielt mit dem Feuer. Und nachher hat es keiner so gewollt.</p> <p>Grüße -----</p> <p>Das Ganze hat doch nichts mit einem Spiel mit dem Feuer zu tun.</p> <p>Bringt solch ein Gedankengut dein job mit?</p> <p>hi,</p> <p>was soll die Aufregung ?</p> <p>Wenn man das Urteil gründlich liest, dann können die Automatenaufsteller doch sehr zufrieden sein. Zwar hat das Gericht die kumulative Erhebung von Mehrwertsteuer und Sonderabgabe zugelassen (Urteilstenor 1), hat jedoch auch ausdrücklich bei der Beantwortung der 8. Frage (Urteilstenor 3) erklärt, dass die betragsgenaue Anrechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer auf die Sonderabgabe europarechtlich möglich ist.</p> <p>Nachdem dies bereits seit 2006 bei den staatl. Spielbanken so gehandhabt wird, wird den Finanzämtern zukünftig (und rückwirkend bis 2006) sicherlich nichts anderes übrig bleiben als diese Anrechnungsmöglichkeit auch den Automatenaufstellern einzuräumen (Grundsatz der Gleichbehandlung).</p> <p>Man kann also vorläufig mit dem Urteil leben.</p> <p>Schade ist, dass das Gericht keinerlei Ausführungen zum Thema "Abwälzbarkeit" gemacht hat.</p> <p>Dies bleibt neuen Verfahren vorbehalten.</p> <p>grüsse</p>

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 26.10.2013 09:55</p>	<p>quote----- Original von rosebud Original von Carlo</p> <p>quote----- Original von gmg War ja klar:</p> <p>EUGH-Fehlurteil...</p> <p>Man spielt mit dem Feuer. Und nachher hat es keiner so gewollt.</p> <p>Grüße -----</p> <p>Das Ganze hat doch nichts mit einem Spiel mit dem Feuer zu tun.</p> <p>Bringt solch ein Gedankengut dein job mit?</p> <p>hi,</p> <p>was soll die Aufregung ?</p> <p>Wenn man das Urteil gründlich liest, dann können die Automatenaufsteller doch sehr zufrieden sein. Zwar hat das Gericht die kumulative Erhebung von Mehrwertsteuer und Sonderabgabe zugelassen (Urteilstenor 1), hat jedoch auch ausdrücklich bei der Beantwortung der 8. Frage (Urteilstenor 3) erklärt, dass die betragsgenaue Anrechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer auf die Sonderabgabe europarechtlich möglich ist.</p> <p>Nachdem dies bereits seit 2006 bei den staatl. Spielbanken so gehandhabt wird, wird den Finanzämtern zukünftig (und rückwirkend bis 2006) sicherlich nichts anderes übrig bleiben als diese Anrechnungsmöglichkeit auch den Automatenaufstellern einzuräumen (Grundsatz der Gleichbehandlung).</p> <p>Man kann also vorläufig mit dem Urteil leben.</p> <p>Schade ist, dass das Gericht keinerlei Ausführungen zum Thema "Abwälzbarkeit" gemacht hat.</p> <p>Dies bleibt neuen Verfahren vorbehalten.</p> <p>grüsse -----</p> <p>hi</p> <p>das lese ich aber anders !</p> <p>wem willst du denn die sonderabgabe abziehen ?</p> <p>dem Fa.(landesregierung) oder der stadt (stadtkämmerer)</p>

Autor	Beitrag
	die werden dir was husten !
rosebud 26.10.2013 10:20	<p>hi,</p> <p>ist doch klar wie Kloßbrühe !</p> <p>Selbstverständlich wird es genauso wie bei staatl. Spielbanken dem Finanzamt abgezogen .</p> <p>Kannst du explizit nachlesen im Landesglückspielgesetz Ba.Wü. § 33 Abs. 5. Die Umsatzsteuer wird vollständig mit der Spielbankabgabe/Sonderabgabe verrechnet. Ist ja auch richtig so und jetzt vom EUGH bestätigt. :danke:</p> <p>grüsse</p>
gmg 26.10.2013 12:27	<p>quote-----</p> <p>Original von rosebud</p> <p>hi,</p> <p>ist doch klar wie Kloßbrühe !</p> <p>Selbstverständlich wird es genauso wie bei staatl. Spielbanken dem Finanzamt abgezogen .</p> <p>Kannst du explizit nachlesen im Landesglückspielgesetz Ba.Wü. § 33 Abs. 5. Die Umsatzsteuer wird vollständig mit der Spielbankabgabe/Sonderabgabe verrechnet. Ist ja auch richtig so und jetzt vom EUGH bestätigt. :danke:</p> <p>grüsse</p> <p>-----</p> <p>Was wurde entschieden?</p> <p>Zitat on Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Regelung, wonach die geschuldete Mehrwertsteuer betragsgenau auf eine nicht harmonisierte Abgabe angerechnet wird , nicht entgegensteht. Zitat off</p> <p>Wer kann mir die Fundstelle der innerstaatlichen Regelung für die Spielhallen aufzeigen?</p> <p>Grüße</p>
barnie 26.10.2013 13:30	<p>Das Problem ist wohl eher, dass die Frage einer möglichen Ungleichbehandlung durch Anrechnung der Mehrwertsteuer auf die Spielbankenabgabe keine unionsrechtliche Frage, sondern eine innerdeutsche Rechtsfrage ist, die der abschließenden Entscheidungskompetenz deutscher Gerichte unterliegt. Deutsche Gerichte lehnen es aber regelmäßig ab, Vergnügungssteuern und Spielbankenabgaben als "gleiche" Abgaben zu behandeln. Aus diesem Grunde sehen deutsche Gerichte auch regelmäßig keine Ungleichbehandlung darin, dass die Mehrwertsteuer auf die Spielbankenabgabe angerechnet wird, aber nicht auf die Vergnügungssteuern. Das alles ist schon bis zum Bundesverwaltungsgericht durchprozessiert und von diesem abgesegnet worden.</p>
Carlo 26.10.2013 13:41	<p>Was jetzt folgt, ist die Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Hinblick auf eine nicht harmonisierte Abgabe. Vgl. Rn 57!!</p> <p>Also gleiche Verrechnung der Vergnügungssteuer wie bei der Spielbankabgabe. Unabhängigkeit vom Ort der Veranstaltung und der Person des Veranstalters.</p>

Autor	Beitrag
<p>rosebud 27.10.2013 15:51</p>	<p>hi,</p> <p>nein , wir brauchen nur den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Mehrwertsteuer durchsetzen - und den haben alle deutschen Gerichte und der EUGH bestätigt !</p> <p>Dazu Folgendes :</p> <p>Im Geschäftsbericht der Baden- Württembergische Spielbanken GmbH & Co.KG heisst es unter Anhang für das Geschäftsjahr 2006 auf Seite 3 :</p> <p>" In 2006 wurde seitens des Finanzamtes in Abstimmung mit dem Finanzministerium eine Stundungslösung ausgesprochen. Die seit Einführung der Umsatzsteuerpflicht entstandene Umsatzsteuer wurde gestundet. Da ein Erlass dieser Beträge schon in 2006 vereinbart war, obwohl erst in 2007 offiziell beschieden, erfolgte die ertragserhöhende Erlassbuchung in Höhe von TEUR 8.055 noch für den Jahresabschluss 2006.</p> <p>Klasse !</p> <p>Und wo ist meine "Erlassbuchung" ? :wut:</p> <p>grüsse</p>
<p>Carlo 27.10.2013 18:46</p>	<p>@rosebud - sehr gut!</p> <p>Aber ich meine, dass das Eine das Andere nicht ausschließt.</p> <p>Es gibt ja auch Spielbanken die weder durch eine nicht harmonisierten Abgabe noch durch die Umsatzsteuer belastet werden.</p>
<p>barnie 28.10.2013 17:20</p>	<p>Mal eine Frage an die Aufsteller hier im Forum:</p> <p>Gibt es unter Euch welche, die auf der Bemessungsgrundlage "elektronisch gezahlte Kasse" zur Umsatzsteuer veranlagt werden?</p> <p>Dies ist meines Erachtens nicht zulässig, wird aber von zahlreichen Finanzämtern so praktiziert.</p> <p>Grüße, barnie</p>
<p>Carlo 28.10.2013 18:07</p>	<p>Automatenverbandsversammlung in Hessen.</p> <p>Mehr Herstellervertreter als ernsthafte aufstellervertreter. Und so gut wie kein Wort zur eugh Entscheidung von einer Urteilsanalyse ganz zu schweigen.</p> <p>Das war mal wieder eine reine Marionettenveranstaltung. Schade!!</p>

Autor	Beitrag
<p>rosebud 28.10.2013 18:14</p>	<p>quote----- Original von barnie Mal eine Frage an die Aufsteller hier im Forum:</p> <p>Gibt es unter Euch welche, die auf der Bemessungsgrundlage "elektronisch gezahlte Kasse" zur Umsatzsteuer veranlagt werden?</p> <p>Dies ist meines Erachtens nicht zulässig, wird aber von zahlreichen Finanzämtern so praktiziert.</p> <p>Grüße, barnie -----</p> <p>hi,</p> <p>mir ist kein Automatenaufsteller bekannt , welcher als Bemessungsgrundlage die "elektronisch gezahlte Kasse" erklärt.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der sog. SALDO 2 .</p> <p>grüsse</p>

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 28.10.2013 18:28</p>	<p>quote----- Original von rosebud Original von barnie Mal eine Frage an die Aufsteller hier im Forum:</p> <p>Gibt es unter Euch welche, die auf der Bemessungsgrundlage "elektronisch gezahlte Kasse" zur Umsatzsteuer veranlagt werden?</p> <p>Dies ist meines Erachtens nicht zulässig, wird aber von zahlreichen Finanzämtern so praktiziert.</p> <p>Grüße, barnie -----</p> <p>hi,</p> <p>mir ist kein Automatenaufsteller bekannt , welcher als Bemessungsgrundlage die "elektronisch gezahlte Kasse" erklärt.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der sog. SALDO 2 .</p> <p>grüsse</p> <p>wird wohl so gemacht !</p> <p>saldo 2 ist in BW. angesagt !</p> <p>einwurf minus auswurf , - bzw.+ / - der hopper</p> <p>ergibt bruttokasse hier dann minus 19 % mwst.</p> <p>vom rest der bruttokasse minus dann der verg,-steuer !</p> <p>den rest kann der aufsteller einkassieren !</p> <p>gruss</p>
<p>barnie 28.10.2013 18:55</p>	<p>Halten denn die Anmeldungen, welche auf Basis "Saldo 2" erklärt werden, immer und in jedem Fall den Betriebsprüfungen stand?</p>

Autor	Beitrag
rosebud 28.10.2013 20:59	quote----- Original von barnie Halten denn die Anmeldungen, welche auf Basis "Saldo 2" erklärt werden, immer und in jedem Fall den Betriebsprüfungen stand? ----- hi, ist in Zukunft egal - wird sowieso erlassen ! :D :D :D grüsse
barnie 03.12.2013 17:24	Nach dem Urteil des EuGH vom 24.10.2013 hat das Finanzgericht Hamburg nun im Ausgangsverfahren für den 30. Januar 2014 einen Erörterungstermin vor der Berichterstatterin anberaumt. Für die Klägerin war nach dem EuGH-Urteil vom 24.10. noch weiter umfangreich vorgetragen worden.

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">petergaukler 23.07.2014 20:46</p>	<p data-bbox="352 145 454 174">aktuell !</p> <p data-bbox="352 246 571 275">FG.- HAMBURG</p> <p data-bbox="352 347 726 376">23. Juli 2014 Umsatzsteuer</p> <p data-bbox="352 414 1465 548">Die Erhebung von Umsatzsteuer auf den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit verstößt nicht gegen das Unionsrecht. Im Verhältnis zu den steuerbefreiten Glücksspielen ist eine Gleichbehandlung nicht geboten, da sich diese Glücksspiele wesentlich von dem Automatenenspiel unterscheiden</p> <p data-bbox="352 616 1497 952">Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Hamburg in dem hier vorliegenden Fall die Klage einer Spielhallenbetreiberin abgewiesen, die zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen worden war. Die Klägerin betrieb im Streitjahr 2010 in sieben Spielhallen in Norddeutschland "Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit". Neben der Spielvergnügungsteuer wurde die Klägerin auch zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen, berechnet auf der Grundlage des monatlich erfassten Bestandes der Gerätekassen. Die Klägerin hat sich an das Finanzgericht Hamburg gewandt, denn ihrer Meinung nach ist der Betrieb der Spielgeräte nach der maßgeblichen Richtlinie der Europäischen Union von der Umsatzsteuer zu befreien. Die Besteuerung verstoße auch gegen zu beachtende unionsrechtliche Grundsätze der Umsatzsteuer.</p> <p data-bbox="352 985 1468 1422">Mit Hinweis auf die vom Finanzgericht Hamburg eingeholte Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ hat das Finanzgericht in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass die Steuer abwälzbar sei, auch wenn die Spieleverordnung den Betreibern die Preisgestaltung vorgebe, denn sie resultiere aus den Kasseneinnahmen des Betreibers und werde damit letztlich durch den Kunden getragen. Die Kasseneinnahmen entsprächen dem umsatzsteuerrechtlichen Preis der Leistung und seien damit eine geeignete Bemessungsgrundlage. Die Besteuerung werde ferner dem umsatzsteuerlichen Neutralitätsgrundsatz gerecht, obwohl die Umsatzsteuer bei öffentlich zugelassenen Spielbanken in voller Höhe auf die bei ihnen erhobene Spielbankenabgabe angerechnet werde. Im Verhältnis zu den steuerbefreiten Glücksspielen (insbesondere Bingo- und Rubbellose) sei eine Gleichbehandlung nicht geboten, weil sich diese Glücksspiele aus Sicht des Verbrauchers wesentlich von dem Automatenenspiel unterscheiden.</p> <p data-bbox="352 1456 1388 1556">Aus diesen Gründen hat das Finanzgericht entschieden, dass die Erhebung von Umsatzsteuer auf den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit unionsrechtskonform und verfassungsgemäß ist.</p> <p data-bbox="352 1590 981 1624">Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juli 2014</p> <p data-bbox="352 1803 1412 1870">http://www.rechtslupe.de/steuerrecht/ust/geldspielgeraete-und-die-umsatzsteuer-379666</p> <p data-bbox="352 2004 391 2038">pg.</p>

Autor	Beitrag
gmg 24.07.2014 08:52	<p>Dazu noch eine Ergänzung:</p> <p>Das FG Hamburg hat die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, weil die unterlegene Klägerin hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH erheben kann.</p> <p>Grüße</p>
barnie 30.07.2014 11:02	<p>Das bemerkenswerte an dem Urteil ist, dass das Finanzgericht Hamburg den klaren Vorgaben des EuGH widerspricht.</p> <p>Während der EuGH der Ansicht ist, dass die Kasseneinnahme nur dann die zutreffende Bemessungsgrundlage für Umsätze aus Geldspielgeräten ist, wenn die Umsätze durch zwingende gesetzliche Vorschriften (wie z.B. die Spielverordnung) begrenzt ist, vertritt das FG Hamburg nun die Auffassung, dass die Kasseneinnahme für die Umsätze aller Geldspielgeräte die zutreffende Bemessungsgrundlage sei, also auch für die Umsätze der Geräte in den öffentlichen Spielbanken, die keinen solchen gesetzlichen Beschränkungen wie der Spielverordnung unterliegen.</p> <p>Die Klägerin hatte argumentiert, dass aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (z.B. Urteil Town & County Factors, Urteil Metropol Spielstätten) für die Umsätze der öffentlichen Spielbanken die Kasseneinnahme nicht als Bemessungsgrundlage in Frage kommt, sondern für diese eigentlich der gesamte Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen sei, was aber nicht möglich ist, weil die Steuer bei Auszahlquoten von über 90 % dann nicht gezahlt werden kann. Da damit, so die Klägerin, eine Besteuerung der Spielbenkenumsätze nicht möglich ist, sind diese von der Steuer zu befreien, was aufgrund des steuerlichen Neutralitätsgrundsatzes dann auch für die Umsätze der Klägerin gelten muss.</p> <p>Das Urteil des FG Hamburg, dass sich in Opposition zur geltenden EuGH-Rechtsprechung setzt, darf man durchaus als mutig bezeichnen. Der Weg für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur wegen grundsätzlicher Bedeutung, sondern auch als Divergenzrüge sollte damit eröffnet sein.</p> <p>Grüße, barnie</p>

Autor	Beitrag
<p>alfi1950 31.07.2014 09:03</p>	<p>quote----- Original von barnie</p> <p>Das Urteil des FG Hamburg, dass sich in Opposition zur geltenden EuGH-Rechtssprechung setzt, darf man durchaus als mutig bezeichnen. Der Weg für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur wegen grundsätzlicher Bedeutung, sondern auch als Divergenzrüge sollte damit eröffnet sein.</p> <p>Grüße, barnie -----</p> <p>Wieso "mutig"?</p> <p>Was haben diese Herren und Damen in ihren schwarzen Kutten denn persönlich aus zu stehen, NICHTS! Meiner Meinung nach haben die einfach den politischen Weisungen zu folgendem und ihre berufliche Zukunft ist gesichert.</p> <p>Eine Gewaltenteilung hier in dieser BRD wird dem Volk doch scheinbare nur vorgegaukelt.</p> <p>Egal was die da ins Urteil schreiben, ich kann nach wie vor keine "Umsatzsteuer" von meiner Kundschaft vereinnahmen. Also kann ich auch keine an die Finanzverwaltung abführen.</p>
<p>barnie 31.07.2014 15:37</p>	<p>quote----- Egal was die da ins Urteil schreiben, ich kann nach wie vor keine "Umsatzsteuer" von meiner Kundschaft vereinnahmen. Also kann ich auch keine an die Finanzverwaltung abführen. -----</p> <p>Leider hat der EuGH durch sein Urteil vom 24.10.2013, nun unterstützt durch das FG Hamburg, für die Umsätze aus Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ein eigenes Mehrwertsteuersystem innerhalb der EU geschaffen, dass nicht mehr mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Einklang steht.</p> <p>Dies ist in der Tat wohl nur deshalb möglich, weil der politische Druck derart groß ist, dass die Gerichte das Recht biegen müssen, um dem Staat die Steuereinnahmen zu sichern. Man muss ohnehin den Eindruck gewinnen, dass einige Finanz- und Verwaltungsgerichte immer mehr zu willfährigen Gehilfen der Steuerverwaltung in ihrem Kreuzzug gegen die Steuerzahler werden. Hauptsache die fetten Pensionen der Beamten sind gesichert. ("Wes Brot ich ess, des Lied ich sing.")</p> <p>Gerade bei den älteren Mitbürgern entwickeln wir uns immer mehr zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft; einerseits die wohlhabenden Pensionäre, andererseits viele Rentner, die mangels ausreichender Rente ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können.</p> <p>Man muss sich wundern, dass sich in diesem Land das Volk noch nicht erhebt und dagegen rebelliert. Es dürfte aber wohl nur noch eine Frage der Zeit sein, dass das völlig überflüssige und nicht mehr finanzierbare Berufsbeamtentum abgeschafft wird.</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 31.07.2014 15:57</p>	<p>quote----- Original von barnie Hauptsache die fetten Pensionen der Beamten sind gesichert..... Es dürfte aber wohl nur noch eine Frage der Zeit sein, dass das völlig überflüssige und nicht mehr finanzierbare Berufsbeamtentum abgeschafft wird</p> <p>-----</p> <p>Überflüssiges Stammtischgeschwätz!</p> <p>Hast Du Dir schon mal die "fette Pension" eines Streifenpolizisten angesehen, welcher über 40 Jahre lang versucht hat, für die Sicherheit in seinem Zuständigkeitsbereich in Deutschland zu sorgen?</p> <p>Eines Mannes - oder natürlich auch einer Frau - welche Leib und Leben einsetzen, damit die Bürger des Landes sicher schlafen können? Und solche Beamte möchtest Du abschaffen?? Wahrscheinlich, weil es dann die Strauchritter oder auch Demagogen einfacher haben, das Volk in ihre Richtung zu beeinflussen?</p> <p>Haben wir schon mal gehabt. Brauchen wir wirklich nicht noch mal.</p> <p>Grüße</p>
<p>barnie 31.07.2014 16:27</p>	<p>@gmg: Bekommen tatsächlich alle Beamten nur die Pension eines Streifenpolizisten?</p>
<p>KARO 31.07.2014 17:58</p>	<p>Hallo Forenleser ,</p> <p>es ist schon interresant das bei Beamtenpensionen von betimnten seiten gleich immer auf Streifenpolizisten verwiesen wird , natürlich bekommen die Streifenpolizisten viel zu wenig Geld das ist eine traurige tatsache , ich möchte jedenfalls kein Streifenpolizist sein und das nicht nur wegen des Gehalts .</p> <p>Aber das eigentliche Thema der hohen Gehälter und explodierender Pensionen wird gleich weggewischt . Das es so mit den hohen Gehältern nicht weitergehen kann , darauf hat ja auch schon der Bund der Steuerzahler hingewiesen , wer soll denn das in Zukunft noch bezahlen ? .</p> <p>Hier noch ein Beispiel der Durchschnittspensionen und der Durchschnittsrenten , Statistik von 2013 Pension Durchschnitt Bundesbeamter gleich 2744,00 Euro , Durchschnittsrentner nach 45 Jahren 1266,00 Euro .</p> <p>Solll das etwa in Ordnung sein ? . Es wird allerhöchste Zeit das hier ein Cat gemacht wird .</p>
<p>gmg 31.07.2014 18:34</p>	<p>Was hat das jetzt mit der Entscheidung des FG Hamburg vom 15. 07. 2014 Az: 3 K 207/13 zu tun ?</p> <p>Vorschlag:</p> <p>Zurück zum Thema!</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>alfi1950 31.07.2014 19:36</p>	<p>quote----- Original von gmg Was hat das jetzt mit der Entscheidung des FG Hamburg vom 15. 07. 2014 Az: 3 K 207/13 zu tun ?</p> <p>Vorschlag: Zurück zum Thema!</p> <p>Grüße -----</p> <p>Es wird immer Personen geben die nichts von der Ursache hören wollen. Hier geht's auch um die Ursache wie solch ein Urteil zu Stande kommt. Ursache und Wirkung halt! ! BRD dürfte wohl daher für Betrüger Republik Deutschland stehen. Aus welchen Staat haben denn diese sog. Beamten überhaupt ihren Eid abgelegt?</p>
<p>lodermulch 01.08.2014 00:43</p>	<p>kommt jetzt dieses neurechte reichsdeutschen-gequatsche von wegen ungültigkeit/nichtexistenz des deutschen staates, so mit "personalausweis heisst, dass man angestellter einer firma ist und die brd ist eine gmbh" usw? :applaus:</p> <p>*zurücklehn* *popcorn raushol*</p>
<p>LKKS 01.08.2014 07:41</p>	<p>Nur zu, ein solcher germanit wird vermutlich gewerberechtlich die letzten Zuckungen seiner gewerberechtlichen Zuverlässigkeit erleben.</p> <p>Denn wer da immer noch an die kommissarische Reichsregierung glaubt, kann ja nicht so recht alle Gläser im Regal haben, oder?</p> <p>Der ist ein Fall für die MPU.</p>
<p>alfi1950 01.08.2014 08:16</p>	<p>Einfach meine Frage beantworten und zwar unter Beachtung der Vorgaben des BVerfG! Dürfte wohl nicht so schwer sein.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 245 174">Wilde Irene</p> <p data-bbox="92 176 320 208">06.08.2014 12:11</p>	<p data-bbox="352 181 660 212">quote-----</p> <p data-bbox="352 215 624 246">Original von alfi1950</p> <p data-bbox="352 248 576 280">Original von gmg</p> <p data-bbox="352 282 1437 347">Was hat das jetzt mit der Entscheidung des FG Hamburg vom 15. 07. 2014 Az: 3 K 207/13 zu tun ?</p> <p data-bbox="352 416 491 448">Vorschlag:</p> <p data-bbox="352 483 616 515">Zurück zum Thema!</p> <p data-bbox="352 551 437 582">Grüße</p> <p data-bbox="352 584 636 616">-----</p> <p data-bbox="352 651 1437 683">Aus welchen Staat haben denn diese sog. Beamten überhaupt ihren Eid abgelegt?</p> <p data-bbox="352 853 421 884">@alfi</p> <p data-bbox="352 920 1251 952">Leider haben ludermulch und Ikks Dir Deine Frage nicht beantwortet.</p> <p data-bbox="352 987 1390 1052">Es wundert mich schon, dass eine einfache Fragen hier nicht beantwortet wird, obwohl es hier offenkundig einige "Beamte" gibt.</p> <p data-bbox="352 1088 1497 1198">Stattdessen wird die Keule geschwungen in dem von "reichsdeutschen-gequatsche" von "letzten Zuckungen seiner gewerberechlichen Zuverlässigkeit" und "ein Fall für die MPU" geschrieben und dass noch völlig unbegründet!</p> <p data-bbox="352 1223 1107 1254">Andere schreiben da offener und absolut nachvollziehbar:</p> <p data-bbox="352 1357 1453 1422">In dem Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. Sept. 1990 heißt es:</p> <p data-bbox="352 1458 1417 1523">„Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und Ganz Berlins umfassen...“</p> <p data-bbox="352 1559 1453 1668">Demnach wurden damals aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und aus Berlin ein Staat „Das vereinte Deutschland“, kurz: „Deutschland“.</p> <p data-bbox="352 1693 1422 1758">(Als mathematische Formel: $a+b+c=d$. Da b und c ungleich Null sind, kann a nicht gleich d sein.)</p> <p data-bbox="352 1794 1465 1937">Folgerichtig wurden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik bei den Vereinten Nationen abgemeldet und der Staat „Germany“, also „Deutschland“ wurde angemeldet. Seither steht „Deutschland“ in der Mitgliederliste der UN. Die BRD und die DDR wurden gelöscht.</p> <p data-bbox="352 1962 1433 1993">Im Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) steht unter</p> <p data-bbox="352 2029 751 2060">§ 64 Eidespflicht, Eidesformel:</p> <p data-bbox="352 2096 1417 2128">Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das</p>

Autor	Beitrag
	<p>Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe. “</p> <p>1.) Bitte erklärt doch mal wie man einen Eid auf „alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze“ leisten kann, wenn es die Bundesrepublik Deutschland seit 19 Jahre nicht mehr gibt?</p> <p>Mit dem Erlöschen der BRD dürften auch die Gesetze dieses Landes erloschen sein.</p> <p>Nach § 63 BBG (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit) tragen „Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“</p> <p>Da es die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gibt, stellen sich die Fragen: 2.) In wessen Dienst stehen diese "Beamten" wenn sie „dienstliche Handlungen“ ausführen? 3.) Wie können diese "Beamte" gesetzesmäßig handeln, wenn es keine anwendbaren/geltenden Gesetze zu wahren gibt?</p> <p>Im Bundesbesoldungsgesetz (Ausfertigungsdatum: 23.05.1975, zuletzt geändert am 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2891)) stand unter § 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn:</p> <p>(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.</p> <p>Demnach war „Das Reich“ 2008 der oberste Dienstherr aller Beamtinnen und Beamte.</p> <p>Im Bundesbesoldungsgesetz von 2010 heißt es nur noch:</p> <p>§ 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn</p> <p>(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden.....</p> <p>Jetzt stellen sich folgende Fragen:</p> <p>Welches "Reich" war bis 2008 der oberste Dienstherr der deutschen Beamten? Von wem haben die Beamten ihren Sold erhalten, vom "Reich" oder von der Bundesrepublik Deutschland? Wann und durch wen wurde dieses "Reich" abgeschafft? Welcher Staat ist „der Bund“, der nunmehr als der oberste Dienstherr genannt ist? Welche Erklärung gibt es dafür, wie Hunderttausende Beamte seit 1949 einen Eid auf die Bundesrepublik Deutschland leisten, wenn der Oberste Dienstherr „das Reich“ war? Wurde mit dem Diensteid nicht der Straftatbestand des Hochverrats und des Meineids erfüllt? Kann es sich nach alle dem um ein gesetzmäßiges Urteil des FG- Hamburg handeln?</p> <p>Ich bin gespannt, welche Personen das Urteil unterschreiben werden.</p> <p>Bitte einfach beantworten und nicht pauschal sowie unbegründe z.B. als "reichsdeutschen gequatsche" abtun. - Es sind NUR Fragen die sich aus dem Sachverhalt und der Rechtslage ergeben!!</p> <p>:danke:</p>

Autor	Beitrag
Carlo 08.08.2014 18:19	Interessante fragerunde hier. Liegt bereits ein unterschriebens Urteil den Parteien vor?
petergaukler 03.09.2014 10:13	<p>WIR LASSEN NICHT LOCKER :wand: :wand: :wand:</p> <p>siehe :</p> <p>Dienstag, 2. September 2014</p> <p>Finanzgericht Hamburg: 3 K 207/13 und 3 K 281/13</p> <p>USt_NEU:</p> <p>Auch nach Entscheidung des FG's- HH weiterhin alles offen!</p> <p>sagt jedenfalls der UAVD</p> <p>http://www.test.uavd.de/index.php?option=com_content&task=view&id=526&Itemid=60</p> <p>gruss</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: